

**A n t r a g**  
**(Alternativantrag)**

**der Fraktion der AfD**

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU  
- Drucksache 6/507 -  
Digitalfunk im Bereich nicht polizeilicher Gefahrenabwehr auf den Weg bringen**

**Digitalfunk im Bereich nicht polizeilicher Gefahrenabwehr: Für eine vollständige Finanzierung durch das Land**

1. Die Landesregierung wird ersucht, über die Katastrophenschutzübung im Finnetunnel und die dabei nach Pressberichten hervorgetretenen Probleme der Koordinierung, insbesondere im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen nicht polizeilichen Sicherheitsbehörden der beteiligten Bundesländer infolge unterschiedlicher Kommunikationsstandards (Digitalfunk versus Analogfunk), zu berichten.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die den kommunalen Gebietskörperschaften entstehenden Kosten für den Betrieb des Digitalfunks sowie die Beschaffung und den Einbau der Digitalfunkgeräte bei den nicht polizeilichen Sicherheitsbehörden vollständig zu übernehmen.

**Begründung:**

Die Notwendigkeit der Ausstattung der Rettungsdienste mit digitalfunkfähigen Endgeräten steht außer Frage. Gerade die vor kurzem stattgefundene Katastrophenschutzübung im Finnetunnel hat Presseberichten zufolge gezeigt, dass die Kommunikation zwischen Feuerwehren, Rettungsdiensten und dem Katastrophenschutz verschiedener Bundesländer sich aufgrund der unterschiedlichen Kommunikationssysteme (Analogfunk versus Digitalfunk) als hochgradig problematisch herausgestellt hat. Die Frage der technischen Vereinbarkeit von Analogfunk und Digitalfunk spielt gerade vor dem Hintergrund der in Thüringen bis 2021 geplanten vollständigen Einführung des Digitalfunks bei den nicht polizeilichen Sicherheitsbehörden eine zentrale Rolle im Rahmen eines von der Landesregierung zu erstellenden Technikkonzepts. Hier hat die Landesregierung in den nächsten mehr als fünf Jahren dafür zu sorgen, dass die Kommunikation zwischen nicht polizeilichen Sicherheitsbehörden auch länderübergreifend optimal funktioniert.

Im Rahmen des Finanzierungskonzeptes muss das Land die Kosten für den Betrieb des Digitalfunks sowie die Beschaffung und den Einbau der Digitalfunkgeräte zur Gänze übernehmen:

Es ist klar, dass die Digitalfunkinfrastruktur und die Digitalfunkgeräte im Falle einer Katastrophe eingesetzt werden, zum Beispiel um bei einer komplexen Gefährdungslage gleichzeitig mit vielen verschiedenen Rettungsdiensten sowie mit der Polizei kommunizieren zu können. In § 2 Abs. 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes heißt es: "Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgabe des Katastrophenschutzes nach Absatz 1 Nr. 4 als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises." Das heißt aber, dass der Betrieb des Digitalfunks und die Beschaffung von Digitalfunkgeräten eine Erhöhung von Standards bei einer übertragenen Aufgabe darstellen. Gemäß § 23 des bisherigen Thüringer Finanzausgleichgesetzes wie dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung des Kommunalen Finanzausgleichs sind bei Standarderhöhungen im übertragenen Wirkungskreis die Kosten vom Land zu tragen. Ebenso eindeutig wird das in der Verfassung des Freistaats Thüringen geregelt (Artikel 91 Abs. 3 sowie Artikel 93 Abs. 1 Satz 2). Das Thüringer Landesverfassungsgericht schreibt in Urteilen aus den Jahren 2011 sowie 2005 darüber hinaus die strikte Konnexität vor - das heißt, bildlich gesprochen, dass jeder durch Aufgabenübertragung oder Standarderhöhung im übertragenen Wirkungskreis durch das Land verursachte Cent an Mehrkosten für die kommunalen Gebietskörperschaften vom Land getragen werden muss.

Für die Fraktion:

Möller